

Anlage 1

Bauleitplanung der Stadt Unkel

Satzung über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB

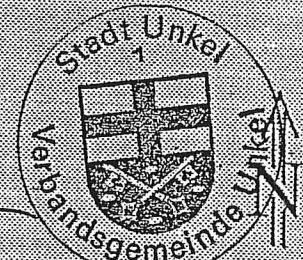
Darstellung des Grenzverlaufes

Gemarkung Unkel, Flur 5
 Gemarkung Heister, Fluren 3 und 5

Auszug aus dem Katasteramtlichen Lageplan
 Maßstab 1:1000
 Katasteramt Neuwied

Ausgefertigt
 Unkel 30. Nov. 93

[Signature]
 Stadtbürgermeister



Keine Bedenken wegen Rechtsverletzung
 Kreisverwaltung Neuwied, 19.12.93

SATZUNG

der Stadt Unkel über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebauter Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Unkel in seiner Sitzung am 12. Juli 93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Unkel Heister im Bereich des Wendehammers der Straße "Auf dem Sand" verlaufen in der Gemarkung Heister ab dem Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen von Parzelle Nr. 338/3, Flur 3, und 14/2, Flur 5 in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 14/2 und 15 bis zum nordwestlichen Schnittpunkt der Grundstücksgrenzen von Parzelle Nr. 15 und 16. Dort wechselt der Grenzverlauf in östliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Parzellen 15 und 16 bis auf die westliche Grenze von Flurstück Nr. 11. Hier verläuft die Grenze wieder in nördliche Richtung bis zur nördlichen Grenze von Parzelle Nr. 11 um dann an deren gemeinsamer Grenze mit Flurstück Nr. 10 in nordöstlicher Richtung bis zur Wegeparzelle Nr. 4/2 zu verlaufen. An deren westlichen Seite verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zum Straßengrundstück Nr. 339/2, Flur 3 und folgt dann dessen Begrenzungslinie in nördlicher Richtung, den Wendehammer umfahrend wieder in südlicher Richtung verschwenkend bis zum Schnittpunkt der Grenzen von Grundstück Nr. 120/2, Flur 5, Gemarkung Unkel und Flurstück Nr. 340/1, Flur 3, Gemarkung Heister.

Der Grenzverlauf ist in der beigefügten Katasterkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gestrichelt dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Bekanntmachung nach Maßgabe des § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Unkel, den 28. Okt. 93
Stadt Unkel

Ausgefertigt:
Unkel, den 30. Nov. 93
Stadt Unkel



Zimmermann
Stadtbürgermeister



Keine Bedenken
wegen Rechtsverletzung
Kreisverwaltung Neuwied, 19. 11. 93